

Ziffer 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen TAFEL Dresden e. V..

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 2677 registriert.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ziffer 2. Vereinszweck

2.1. Der Verein ist als Mitglied im bundesweiten Dachverband der Tafelbewegung in Deutschland die Regionale TAFEL der TAFEL Deutschland e. V. in den Gemeinden Dresden, Altenberg und Schlottwitz im Bundesland Sachsen. Der Verein ist Mitglied in der zugehörigen Landesorganisation TAFEL Sachsen e. V.

2.2. Der Verein verfolgt soziale, mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Mildtätigkeit
- Förderung der Bildung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für Mildtätigkeit und Bildung

Der Verein fördert und trägt bürgerschaftliches Engagement, insbesondere um mit Hilfe dieses Engagements nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel, Bekleidung, Haushaltsausstattung und andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs aus der Bevölkerung und der Wirtschaft zu erhalten und ggf. weiterzuverarbeiten, um diese vor der Entsorgung zu retten und ggf. durch Weiterverarbeitung einer weiteren Nutzung zuzuführen und insbesondere natürlichen Personen mit niedrig(st)en Einkommen im Rahmen der Mildtätigkeit (Hilfsbedürftigkeit i.S. des § 53 Abgabenordnung) bereitzustellen sowie insbesondere diesen Personenkreis sozial zu unterstützen, zu beraten oder an dritte fachlich zuständige Dienste weiterzuleiten.

Der Verein fördert und trägt sowohl Weiterbildungsangebote als auch informelle non-formale Bildungsprozesse zur Stärkung praktischer, fachlicher, sozialer, persönlicher, kultureller, interkultureller und ökologischer Kompetenzen und des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl - in einer dialogorientiert kollaborativ demokratisch inklusiven Praxis des Miteinanders in einer Mehrgenerationsorganisation, geprägt durch das bürgerschaftliche Engagement ehrgeiziger Menschen.

Der Verein wird im Rahmen seiner sozialen, mildtätigen sowie gemeinnützigen Zwecke alle erforderlichen Geschäfte tätigen; einschließlich Bereitstellung von Ressourcen für Rechtliche Vertretung von Natürlichen Personen, Wohnungsanmietung und kurz befristete Untervermietung von Wohnungen und Zimmern, Gewährung von Zahlungsaufschub, Kostenübernahme, Vorschuß oder anderer Formen von Überbrückungshilfen/Sozialdarlehen an berechnigte Personen im Rahmen der Mildtätigkeit zur Vermeidung oder Abwendung Sozialer Härten sowie ggf. Unterstützung der Gründung neuer Vereine oder Gründung von Tochtergesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Ziffer 3. Mitgliedschaft

3.1. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

3.2. Stimmberechnigtes Vereinsmitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (Ziffer 2.). Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Steuergruppe oder auf Wunsch des Interessenten der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen müssen nicht begründet werden.

3.3. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Vereinsmitgliedschaft Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts darf durch den Verein nicht vor Ablauf der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, durch Ausschluß beendet werden.

3.4. Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Steuergruppe oder dem Vorstand. Der Austritt, Ausschluß oder Tod eines Vereinsmitglieds wird der Steuergruppe und ggf. der Mitgliederversammlung gegenüber bekannt gemacht, wenn das Vereinsmitglied nicht ausdrücklich schriftlich der Bekanntmachung widersprochen hat.

3.5. Ein Vereinsmitglied kann aus folgenden Gründen mit Entscheidung der Steuergruppe, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

- Ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder 30 Vereinsmitglieder (bei mehr als 150 Vereinsmitgliedern) begehren schriftlich den Ausschluß des Vereinsmitglieds aus dem Verein. Das Begehren auf Ausschluß eines Vereinsmitglieds muss nicht begründet werden.

- Das Vereinsmitglied hat innerhalb von 24 Monaten ohne Mitteilung von Gründen an keiner Mitgliederversammlung teilgenommen.

Mit der Aufnahme eines Ausschlußverfahrens muss das Vereinsmitglied (vor der Beschlußfassung) schriftlich über die Absicht des Ausschlusses mit Angabe einer der vorgenannten Gründe sowie über die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme innerhalb einer Frist von 28 Tagen beginnend ab dem Zugang der Mitteilung informiert werden [Prinzip rechtsstaatlicher Fairness]. Der Beschluß über den Ausschluß kann nach Eintreffen der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist ohne jede weitere Begründung getroffen werden. Nach dem Beschluß über den Ausschluß muss das Vereinsmitglied schriftlich über den Ausschließungs-beschluß mit Angabe einer der vorgenannten Gründe sowie über die Möglichkeit zum Widerspruch innerhalb einer Frist von 28 Tagen beginnend ab dem Zugang der Mitteilung informiert werden. Bei Widerspruch wird der Ausschluß nicht rechtswirksam und das Ausschlußverfahren ruht bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. der nächsten Mitgliederversammlung.

Ziffer 4. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung oder einer Urabstimmung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auch Null (0,00) betragen.

Ziffer 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Steuergruppe,
- der Vorstand,
- der Transparenzbeirat,
- der Netzwerkbeirat,
- die Mitgliederversammlung,

Ziffer 6. Die Steuergruppe, der Vorstand, der Transparenzbeirat, der Netzwerkbeirat

6.1. Die Steuergruppe

6.1.1. Der Verein trifft seine regelmäßigen Entscheidungen in einer Steuergruppe bzw. während der vereinsöffentlich zugänglichen Arbeitsberatungen der Steuergruppe, bestehend aus dem Vorstand, interessierten Vereinsmitgliedern, Mitwirkenden und Mitarbeitern auch ohne Vereinsmitgliedschaft sowie aus ein bis drei

Vertretern aus jeder der territorial umliegend angrenzenden Regionalen TAFELn der TAFEL Deutschland e. V. .

6.1.2. Themen, welche die Wahrung von Persönlichkeitsrechten betreffen sowie Entscheidungsfindungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, welche den Wunsch auf Behandlung durch den Vorstand dem Vorstand ausdrücklich mitgeteilt haben, sind dem Vorstand unter ausschließlicher Anwesenheit des Transparenzbeirates vorbehalten.

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei oder drei gleichberechtigten Mitgliedern. Je zwei Angehörige des Vereinsvorstandes vertreten den Verein im Rechtsverkehr, wobei ein Vertretungsberechtigter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über grundstücksgleiche Rechte ist die vorherige Zustimmung der Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung erforderlich.

6.3. Der Transparenzbeirat

Der Transparenzbeirat besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Der Transparenzbeirat ist berechtigt, alle die Vereinsführung betreffenden Unterlagen einzusehen und an Vorstandssitzungen oder Sitzungen anderer Vereinsgremien ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Transparenzbeirat ist berechtigt, auf den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

6.4. Der Netzwerkbeirat

Der Netzwerkbeirat besteht aus bis zu 16 natürlichen Personen. Der Netzwerkbeirat bestimmt aus seinen Reihen zwei oder drei Vertreter. Die Vertreter des Netzwerkbeirat sind berechtigt, alle die Vereinsführung betreffenden Unterlagen einzusehen und an Vorstandssitzungen oder Sitzungen anderer Vereinsgremien ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Vertreter des Netzwerkbeirat sind berechtigt, auf den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

6.5. Wahlen und Amtszeit für Vorstand und Transparenzbeirat

6.5.1. Die Angehörigen des Vorstands und des Transparenzbeirates werden von der Mitglieder-versammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor dem ersten Wahlgang haben die Vereinsmitglieder Gelegenheit zu Fürreden und Gegenreden. Die Vereinsmitglieder dürfen nicht mehr als drei Stimmen je Wahlgang abgeben. Zur erfolgreichen Wahl in den Vorstand oder in den Transparenzbeirat benötigen die Kandidaten mindestens 1/2 der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder und die gewählten Kandidaten müssen die Annahme der Wahl erklären.

6.5.2. Die Angehörigen des Vorstands und des Transparenzbeirates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

6.5.3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zieht das Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. dem Transparenzbeirat nach sich.

6.5.4. Scheidet ein Angehöriger des Vorstands oder des Transparenzbeirates vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, muss der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Vorstand bzw. Nachwahl in den Transparenzbeirat innerhalb drei Monate ab dem Tag des Ausscheidens einladen. Bis zur erfolgreichen Nachwahl kann der Vorstand bzw. der Transparenzbeirat ein Vereinsmitglied befristet kooptieren.

6.5.5. Über Wahlen, Nachwahlen oder Abwahlen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

6.6. Bestätigung und Amtszeit des Netzwerkbeirates

Die Angehörigen des Netzwerkbeirates werden auf Vorschlag der Steuergruppe von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Die Steuergruppe schlägt der Mitgliederversammlung namentlich natürliche Personen als Vertreter von Initiativen, Institutionen, juristischen Personen oder Personen des Öffentlichen Lebens vor, mit denen der Verein zusammenarbeitet oder welche an der Errichtung einer zukünftigen Zusammenarbeit interessiert sind.

6.7. Verantwortung des Vorstands

6.7.1. Der Vorstand verantwortet die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe:

- gesetzliche Regelungen umzusetzen und die dafür notwendigen Aufgaben oder Ordnungen festzulegen.

- notwendige finanzielle und materielle Grundlagen des Vereins zu schaffen sowie die Erfüllung der Aufgaben personell zu sichern.

6.7.2. Der Vorstand übt die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Dafür entstehende Aufwendungen sind im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten vom Verein zu erstatten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder zwei Geschäftsführer bestellen. Dieser ist / Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Zustimmung der Steuergruppe können Vorstände als Geschäftsführer in Anstellung oder mit Honorarvergütung bestellt und für andere Tätigkeiten angestellt oder mit Honorar vergütet werden.

6.7.3. Vorstandssitzungen finden statt, wenn ein Vorstandsmitglied zu einer Vorstandssitzung einlädt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt entweder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen oder mündlich mit einvernehmlicher Einigung über den Termin der Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Angehörigen des Transparenzbeirates, die Vertreter des Netzwerkbeirates sowie ggf. die Vertreter Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts innerhalb der Dauer der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, sind zeitnah über anberaumte Vorstandssitzungen zu informieren.

6.7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts haben für die Dauer der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, ein Veto-Recht zu Mittelverwendungen.

6.7.5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch mit einem von allen Vorstandsmitgliedern benutzten Nachrichten-übermittlungsverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben können.

6.7.6. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die dokumentierten Beschlüsse werden den Angehörigen des Transparenzbeirates, den Vertretern des Netzwerkbeirates sowie bei bestehendem Veto-Recht zu Mittelverwendungen den Vertretern Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts für die Dauer der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, zeitnah bekannt gemacht. Veto-Rechte können innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. Die Umsetzung eines Beschlusses kann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Vertreter Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts zu diesem Beschluss eine Veto-Verzichts-Erklärung abgeben.

6.8. Verantwortung der Steuergruppe

6.8.1. In den regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens zwei- bis vierwöchentlichen vereinsöffentlich zugänglichen Arbeitsberatungen der Steuergruppe wird die Tätigkeit des Vereins koordiniert, Informationen aus den Verantwortungsbereichen und Arbeitsgruppen harmonisiert und alle Entscheidungen des Vereins getroffen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder einer Urabstimmung vorbehalten sind.

6.8.2. Für Beschlussfassungen der Steuergruppe muss mindestens ein Angehöriger des Vorstands oder mindestens ein vom Vorstand vorab schriftlich namentlich benannter Vertreter des Vorstands in der Arbeitsberatung anwesend sein. Der Vorstand und ggf. der/die Geschäftsführer hat/haben zu allen Entscheidungen der Steuergruppe ein Veto-Recht. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts haben für die Dauer der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, ein Veto-Recht zu Mittelverwendungen.

6.8.3. Beschlüsse der Steuergruppe zu Mittelverwendungen bei bestehendem Veto-Recht zu Mittelverwendungen von Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts für die Dauer der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, sind schriftlich zu dokumentieren, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Vertretern der Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts umgehend bekannt zu machen. Veto-Rechte können innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. Die Umsetzung eines Beschlusses kann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Vertreter Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts zu diesem Beschluss eine Veto-Verzichts-Erklärung abgeben.

Ziffer 7. Mitgliederversammlung, Mitgliederbegehren, Urabstimmung

7.1. Mitgliederversammlung

7.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

7.1.2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnung erfolgt mittels Anschreiben an die Vereinsmitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmrecht mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Das Anschreiben erfolgt per Email oder per Post, wenn keine Emailadresse vorliegt oder wenn das Vereinsmitglied ausdrücklich dem Empfang einer Einladung zur Mitgliederversammlung per Email widersprochen hat. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse oder Postadresse gerichtet ist. Eine mangelhafte Einladung von Fördermitgliedern ohne Stimmrecht begründet keinen Einberufungsmangel zu einer Mitgliederversammlung.

7.1.3. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

7.1.4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

7.1.5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

7.1.6. Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen der Vorstand, hat die Möglichkeit, sich in seiner Eigenschaft als stimmberechtigtes Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch einen Mitwirkenden des Vereins, der seit mindestens vier Wochen für mindestens einen Tag pro Woche mindestens fünf Stunden an diesen Tagen mitgearbeitet hat, vertreten zu lassen, wobei jeder Vertreter höchstens ein Vereinsmitglied vertreten darf. Das Vereinsmitglied, welches sich vertreten lässt, muss den Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung persönlich informieren und den Vertreter namentlich benennen.

7.1.7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.2. Mitgliederbegehren

Vereinsmitglieder können schriftlich und mit Begründung ein Mitgliederbegehren zur Behandlung in der Steuergruppe an die Steuergruppe oder an den Vorstand richten, beispielhaft über die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Mitgliederbegehren soll für alle Vereinsmitglieder nachvollziehbar begründet werden. Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung dem Mitgliederbegehren vollständig nachkommen und die Antragsteller können innerhalb der selben Frist ihren Antrag zurückziehen [Stufe 1], andernfalls wird eine Urabstimmung über das Mitgliederbegehren durchgeführt [Stufe 2].

7.3. Urabstimmung

7.3.1. Urabstimmungen aller Vereinsmitglieder finden auf Grundlage eines Mitgliederbegehrens oder auf Beschluss der Steuergruppe, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung statt.

7.3.2. Fragen, die zur Urabstimmung gestellt werden, sind so zu formulieren, dass sie entweder mit JA oder NEIN oder mit der Auswahl einer Variante unter Einschluss einer Variante „Keine Änderung“ beantwortet werden können.

7.3.3. Die Einberufung einer Urabstimmung erfolgt mittels Anschreiben an die Vereinsmitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Das Anschreiben erfolgt per Email oder per Post, wenn keine Emailadresse vorliegt oder wenn das Vereinsmitglied ausdrücklich dem Empfang einer Einladung zur Mitgliederversammlung per Email widersprochen hat. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse oder Postadresse gerichtet ist.

7.3.4. Bei einer Urabstimmung über ein oder mehrere Mitgliederbegehren kann die Steuergruppe oder der

Vorstand weitere Varianten zur Abstimmung stellen. Mehrere Mitgliederbegehren können zu einer Urabstimmung zusammengefasst werden. Dem Anschreiben über die Einberufung einer Urabstimmung müssen die Dokumente der Mitgliederbegehren vollständig beigefügt werden. Stellungnahmen der Steuergruppe oder des Vorstands sollen auf die Dokumente der Mitgliederbegehren Bezug nehmen.

7.3.5. Gültige Entscheidungen einer Urabstimmung bedürfen der folgenden Mehrheitsverhältnisse:

- Satzungsänderung ohne Vereinszweck: 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
 - Vereinszweck und Satzungsneufassung: 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen
 - Mitgliedsbeitrag: 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
 - Begehren auf Einberufung einer Mitglieder-versammlung oder Begehren auf Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte bei der nächsten Mitglieder-versammlung: 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen
 - alle anderen Entscheidungen: Mehr als 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen
- Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7.3.6. Der Vorstand hat zu den gültigen Entscheidungen der Urabstimmung ein Veto-Recht. Das Einlegen des Veto muss gegenüber den Vereinsmitgliedern schriftlich begründet werden. Nach dem Einlegen des Veto ist innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der die Fragen und Dokumente der Urabstimmung Teil der Tagesordnung sind, auch wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung entgegen dieser Bestimmung unzureichend verfasst worden ist.

Ziffer 8. Finanz- und Wirtschaftsprüfung, Entgegennahme des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Vereins sowie ggf. der Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vor der jährlichen Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Jahresabschlusses der Steuergruppe, dem Transparenzbeirat, dem Netzwerkbeirat sowie den Vertretern Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts bei bestehendem Veto-Recht zu Mittelverwendungen für die Dauer der Zweckbindung oder der Dauer von Mitbestimmungs- und Veto-Rechten, die an finanzielle Zuwendungen gekoppelt sind, vorgelegt.

Die Steuergruppe und der Vorstand haben die Aufgabe, den Verein wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, den Jahresabschluss einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie ggf. der Prüfungsbericht kann nach Anmeldung von jedem Vereinsmitglied an einem vom Verein zu benennenden Ort eingesehen werden.

Ist der Verein nicht in der wirtschaftlichen Lage, den Jahresabschluss rechtzeitig einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen, hat der Transparenzbeirat die Aufgabe, den Jahresabschluss, die Kassenführung, die Buchhaltung, betriebliche Unterlagen, steuerliche Unterlagen, Vereinsunterlagen zu prüfen und einen Prüfungsbericht anzufertigen. Auf eigenen Wunsch können sich Vertreter des Netzwerkbeirats an der Prüfung beteiligen.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Jahresabschlusses trägt der Vorstand oder eine Vertretung den Tätigkeitsbericht vor und erläutert die Lage des Vereins anhand des Jahresabschlusses bzw. des Prüfungsberichtes. Anschließend gibt der Transparenzbeirat und ggf. auf Wunsch der Netzwerkbeirat eine Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht und dem Prüfungsbericht ab. Auf dieser Grundlage bittet der Vorstand die Mitgliederversammlung um die vereinsrechtliche Feststellung des Jahresabschlusses und seine Entlastung.

Ziffer 9. Satzungsänderung

9.1. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 und zu Satzungsneufassungen sowie bei Änderung des Vereinszwecks eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der anwesenden plus vertretenden Vereinsmitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

9.2. Über Satzungsänderungen oder eine Satzungsneufassung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Bei einer Satzungsneufassung genügt die Übermittlung der Satzungsneufassung, wenn

die bestehende Satzung des Vereins ab dem Tag der Einladung den Vereinsmitgliedern in den Vereinsräumen und auf der Homepage des Vereins zugänglich ist und in der Satzungsneufassung die unveränderten Passagen von den veränderten Passagen unterscheidbar dargestellt sind.

9.3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Ziffer 10. Beurkundung von Beschlüssen

10.1. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die Protokolle der Mitgliederversammlungen einschließlich Beschlussfassungen sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten sowie zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10.2. Beschlüsse der Steuergruppe zur Aufnahme oder dem Ausschluß von Mitgliedern, zur Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Urabstimmung oder zu einem Anstellungsverhältnis bzw. zu einer Honorarvergütung für ein Vorstandsmitglied sind schriftlich mit dem Anhang der Anwesenheitsliste zu dokumentieren und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie drei weiteren anwesenden Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

Ziffer 11. Gemeinnützigkeit

11.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

11.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

11.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zahlen.

11.4. Zur Gewährleistung der satzungsmäßigen Unterhaltung des Vereins können Personen für die Aufgaben des Vereins angestellt oder mit Honorarvergütung verpflichtet werden.

11.5. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

Ziffer 12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei anwesende Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen e.V. mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die letzte Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2018 beschlossen.